

**ANFRAGE** von Andreas Daurù (SP, Winterthur), Jeannette Büsser (Grüne, Zürich), Mark Wisskirchen (EVP, Kloten), Ronald Alder (GLP, Ottenbach), Nicole Wyss (AL, Zürich)

betreffend Umsetzung der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)

---

Mit dem Inkrafttreten der SKOS - Richtlinienrevision Anfang 2021 wird die persönliche Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe nun als gleichberechtigt und eigenständig zur wirtschaftlichen Hilfe aufgewertet. Die persönliche Hilfe ist ein wichtiger Faktor bei der Prävention von Sozialhilfeabhängigkeit. Sie ist gerade für die Förderung der sozialen und beruflichen Integration mitentscheidend. Persönliche Hilfe ist die dem Individuum gerecht werdende, Beratung und Begleitung.

Auch im hiesigen Sozialhilfegesetz (SHG) ist die persönliche Hilfe in § 11 geregelt. Im Sozialhilfehandbuch auf der Website des Kantons Zürich wird als Voraussetzung für persönliche Hilfe Folgendes ausgeführt: *«Gemäss § 11 SHG kann, wer in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf, um Beratung und Betreuung nachsuchen. Eine persönliche Notlage liegt vor, wenn sich jemand im praktischen Leben oder im seelisch-geistigen Bereich nicht zurechtfindet (§ 10 Abs. 2 SHV). Nach SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2, haben Anspruch auf persönliche Hilfe diejenigen Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbständig zu bewältigen vermögen.»*

Auftrag, Ziel und grundsätzliche Herangehensweise in Bezug auf die persönliche Hilfe scheinen unbestritten. Auf «Persönliche Hilfe» nach SHG haben Betroffene also einen Leistungsanspruch. Mit welchen finanziellen und personellen Mitteln die Gemeinden die Gesetzesvorgaben umsetzen, ist nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Angeboten stellen die Gemeinden den Leistungsanspruch nach persönlicher Hilfe sicher? Gibt es unterschiedliche Angebotsformen? Wenn ja, welche? Wie erfahren die Betroffenen vom Angebot?
2. Wie stellt der Regierungsrat bzw. das kantonale Sozialamt sicher, dass in den Gemeinden die persönliche Hilfe entsprechend professionell und mit den nötigen Ressourcen erfüllt wird bzw. entsprechende Beratungs- und Betreuungsstellen auch bereitstehen?
3. Kann statistisch erhoben werden, wie viele Personen «Persönliche Hilfe nach SHG» im Kanton Zürich erhalten, ohne wirtschaftliche Sozialhilfe zu beziehen?
4. Am sinnvollsten bzw. im besten Fall wirkt die persönliche Hilfe präventiv und verhindert allenfalls eine wirtschaftliche Sozialhilfeabhängigkeit. Erkennt der Regierungsrat in der persönlichen Hilfe nach SHG eine präventive Wirkung und wäre er bereit, diesbezüglich die Gemeinden finanziell und personell zu unterstützen?
5. Im Zusammenhang mit der Prävention steht auch die Ursachenbekämpfung von Notlagen (§ 5 SHG). Was tut der Regierungsrat in Bezug auf die Ermittlung der Ursachen von sozialen Notlagen?

Andreas Daurù  
Jeannette Büsser  
Mark Wisskirchen  
Ronald Alder  
Nicole Wyss